

# RS Vwgh 1999/12/15 95/12/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1999

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §19b Abs1 idF 1972/214;

## Rechtssatz

Was den rechtlichen Prüfungsmaßstab betrifft, ist nach§ 19b Abs 1 GehG nicht auf bloß hypothetische, denkmögliche Gefahren (Hinweis E 24. Oktober 1996, 92/12/0227) abzustellen, sondern auf jene, die typischerweise jeweils mit den in Frage stehenden Dienstleistungen verbunden sind. In diesem Sinn kann man auch von einer konkreten, dh mit anderen Worten mit der jeweiligen Dienstleistung typisch verbundenen Gefahrensituation sprechen (hier: Aggressivität von Asylwerbern oder Schuhäftlingen, Ansteckungsgefahr bei Vernehmung solcher Personen, besondere Gefahrensituation verneint).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995120065.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)